
1. September 2009

BMF-010302/0030-IV/8/2009

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

AH-3100, Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Die Arbeitsrichtlinie AH-3100 (Güter mit doppeltem Verwendungszweck) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. September 2009

1. Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

1.1. Rechtsgrundlagen

- [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.
- Außenwirtschaftsgesetz 2011- [AußWG 2011](#), BGBI. I Nr. 26/2011

1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „*Güter mit doppeltem Verwendungszweck*“ Güter, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können;
2. „*Ausfuhr*“
 - i) ein Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels 269 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (Zollkodex der Union),
 - ii) eine Wiederausfuhr im Sinne des Artikels 270 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Zollkodex der Union, jedoch nicht wenn Güter durchgeführt werden, und
 - iii) die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Gemeinschaft; dies beinhaltet auch das Bereitstellen solcher Software oder Technologie in elektronischer Form für juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb der Gemeinschaft. Als Ausfuhr gilt auch die mündliche Weitergabe von Technologie, wenn die Technologie am Telefon beschrieben wird;
3. „*Durchfuhr*“ die Beförderung nichtgemeinschaftlicher Güter mit doppeltem Verwendungszweck in und durch das Zollgebiet der Gemeinschaft zu einem Bestimmungsziel außerhalb der Gemeinschaft;

4. „*Einzelausfuhr genehmigung*“ die einem bestimmten Ausführer erteilte Ausfuhr genehmigung für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland;
5. „*Allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union*“ die Genehmigung für Ausfuhren in bestimmte Bestimmungsländer, die allen Ausführern erteilt wird, sofern sie die in den Anhängen IIa bis IIIf aufgeführten Voraussetzungen und Erfordernisse für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung erfüllen;

Beachte: Nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 AußWG 2011 dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des § 59 AußWG 2011 (ua. Mitteilungspflicht an das BMDW vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer individuelle Ausfuhr genehmigungen ausgestellt, in denen durch die Höhe der Wertangaben bzw. Mengenangaben dem Charakter der Allgemeinen Genehmigungen Rechnung getragen wird. Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

Jeder in Österreich niedergelassene und registrierte Ausführer erhält vom BMDW eine Registrierungsnummer zugewiesen. Die Registrierung beginnt mit dem Buchstaben AT7+6 Zahlen+C+J (J steht für das Jahr 2019; zB AT7000123J+Unterscheidungsbuchstabe).

Hinweis: In Österreich erteilte Allgemeine Ausfuhr genehmigungen sind nicht auf den im Feld 14 der Genehmigung angeführten KN-Code begrenzt.

6. „*Globalausfuhr genehmigung*“ die einem bestimmten Ausführer erteilte Ausfuhr genehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann;
7. „*Nationale allgemeine Ausfuhr genehmigung*“ eine Ausfuhr genehmigung, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erteilt wird und in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang mit Artikel 9 und Anhang IIIC der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 festgelegt ist;

Beachte: Nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 AußWG 2011 dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des § 59 AußWG 2011 (ua. Mitteilungspflicht an das BMDW vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer individuelle Ausfuhr genehmigungen ausgestellt, in denen durch die Höhe der Wertangaben bzw. Mengenangaben dem Charakter der Allgemeinen Genehmigungen Rechnung getragen wird. Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

Jeder in Österreich niedergelassene und registrierte Ausführer erhält vom BMDW eine Registrierungsnummer zugewiesen. Die Registrierung beginnt mit dem Buchstaben AT7+6 Zahlen+C+J (J steht für das Jahr 2019; zB AT7000123J+Unterscheidungsbuchstabe).

Hinweis: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen sind nicht auf den im Feld 14 der Genehmigung angeführten KN-Code begrenzt.

2A. Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung

2A.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) bestehen für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I dieser Verordnung derzeit nur Genehmigungspflichten.

2A.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Einzelausfuhrgenehmigung

2A.2.1. Einzelausfuhrgenehmigung für in Österreich zugelassene Ausführer

(1) Gemäß [Art. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) ist die Ausfuhr der im Anhang I der Verordnung gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig und muss daher mit gültiger Einzelausfuhrgenehmigung erfolgen, wenn nicht eine Globalausfuhrgenehmigung oder eine der Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen verwendet wird.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009]") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „J“ für 2019+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT7000123J+Unterscheidungsbuchstabe.

Werden für eine Warenposition mehrere Genehmigungen vorgelegt, so ist je Genehmigung eine eigene Warenposition zu verwenden.

(3) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann auch für die Ausfuhr von bestimmten, nicht im Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach allen oder bestimmten Bestimmungszielen eine Genehmigung vorgeschrieben werden (siehe dazu den Abschnitt 2B.).

2A.2.2. Einzelausfuhr genehmigung für in anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene Ausführer

(1) Abschnitt 2A.2.1. gilt sinngemäß, wobei die Nummern der Genehmigung nicht den österreichischen Vorgaben entsprechen.

Gemäß [Art. 16 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann in jenen Fällen, in denen die Ausfuhr genehmigungen und alle für die Ausfuhr erforderlichen Belege nicht in deutscher Sprache vorliegen, kann als Voraussetzung für die Ausfuhrabfertigung vom Ausführer die Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(2) Ausfuhr genehmigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Österreich ausgestellt wurden, sind nicht über das System PAWA in e-Zoll einbezogen und müssen daher vom Ausführer bei der Ausfuhrabfertigung als Papierexemplare vorgelegt werden, die nach AH-1110 Abschnitt 5.6.1. zu behandeln sind.

2A.3. Ausfuhr möglichkeit mit Globalausfuhr genehmigung

2A.3.1. Globalausfuhr genehmigung für in Österreich zugelassene Ausführer

(1) Gemäß [Art. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) ist die Ausfuhr der im Anhang I der Verordnung gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig und muss daher mit gültiger Globalausfuhr genehmigung erfolgen, wenn nicht eine Einzelausfuhr genehmigung oder eine der Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen verwendet wird.

"Globalausfuhr genehmigung" ist die einem bestimmten Ausführer erteilte Ausfuhr genehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009]") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „J“ für 2019+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT7000123J+Unterscheidungsbuchstabe.

(3) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann auch für die Ausfuhr von bestimmten, nicht im Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach

allen oder bestimmten Bestimmungszielen eine Genehmigung vorgeschrieben werden (siehe dazu den Abschnitt 2B.).

2A.3.2. Globalausfuhr genehmigung für in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Ausführer

(1) Gemäß [Art. 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) ist die Ausfuhr der im Anhang I der Verordnung gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig und muss daher mit gültiger Globalausfuhr genehmigung erfolgen, wenn nicht eine Einzelausfuhr genehmigung oder eine der Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen verwendet wird.

"Globalausfuhr genehmigung" ist die einem bestimmten Ausführer erteilte Ausfuhr genehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern und/oder in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann.

Gemäß [Art. 16 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann in jenen Fällen, in denen die Ausfuhr genehmigungen und alle für die Ausfuhr erforderlichen Belege nicht in deutscher Sprache vorliegen, kann als Voraussetzung für die Ausfuhrabfertigung vom Ausführer die Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(2) Ausfuhr genehmigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Österreich ausgestellt wurden, sind nicht über das System PAWA in e-Zoll einbezogen und müssen daher vom Ausführer bei der Ausfuhrabfertigung als Papierexemplare vorgelegt werden, die nach AH-1110 Abschnitt 5.6.1. zu behandeln sind.

2A.4. Ausfuhr möglichkeit mit Allgemeiner Ausfuhr genehmigung der Europäischen Union

2A.4.1. Übersicht der Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen

Gemäß [Art. 9 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) wurden seitens der Europäischen Union Allgemeine Ausfuhr genehmigungen für Ausfuhren in jeweils gelistete Bestimmungsländer und dazu definierten Warenkreis geschaffen.

Übersicht - Allgemeine Ausfuhr genehmigungen

Nummer	Übersicht
EU001	Ausfuhr eingeschränkter Warenkreis des Anhangs I in bestimmte Länder Ausfuhren nach Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein und in die Vereinigten Staaten von Amerika.

	<p>Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt für Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EG) Nr. 428/2009 mit Ausnahme der im Anhang IIg der VO (EG) Nr. 428/2009 der Verordnung aufgeführten Güter.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIa der VO (EG) Nr. 428/2009 festgelegt sind.</p>
EU002	<p>Ausfuhr einiger Waren aus Anhang I in bestimmte Länder</p> <p>Ausführen nach Argentinien, Kroatien, Island, Südafrika, Südkorea und in die Türkei.</p> <p>Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt nur für wenige Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus dem Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIb der VO (EG) Nr. 428/2009 festgelegt sind.</p>
EU003	<p>Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz</p> <p>Ausführen nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macao), Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Französischen überseeischen Gebiete, Island, Indien, Kasachstan, Mexiko, Montenegro, Marokko, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigte Arabische Emirate.</p> <p>Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt für Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EG) Nr. 428/2009 mit Ausnahme der im Anhang IIc der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 als Ausnahme und im Anhang IIg der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Güter, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Güter in das Zollgebiet der Europäischen Union zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz wieder eingeführt worden sind und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhr genehmigung ohne Veränderung ihrer ursprünglichen Eigenschaften in das Herkunftsland ausgeführt oder wieder ausgeführt werden; ▪ die Güter im Austausch für Güter derselben Beschaffenheit und Zahl, die zur Wartung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz in das Zollgebiet der Europäischen Union wieder eingeführt wurden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhr genehmigung in das Herkunftsland ausgeführt werden. <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIc der VO (EG) Nr. 428/2009 festgelegt sind.</p>
EU004	<p>Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen</p> <p>Ausführen nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macao), Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Französische überseeische Gebiete, Indien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Mexiko, Montenegro, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigte Arabische Emirate.</p> <p>Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt für Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Anhangs I der VO (EG) Nr. 428/2009 mit Ausnahme der im Anhang IIId der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 als Ausnahme und im Anhang IIg der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführten Güter.</p>

	Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIId der VO (EG) Nr. 428/2009 festgelegt sind.
EU005	<p>Telekommunikation</p> <p>Ausfuhren nach Argentinien, China (einschließlich Hongkong und Macao), Kroatien, Indien, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei und Ukraine.</p> <p>Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt für bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Kategorie 5 Teil 1 des Anhangs I der VO (EG) Nr. 428/2009.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIe der VO (EG) Nr. 428/2009 festgelegt sind.</p>
EU006	<p>Chemikalien</p> <p>Ausfuhren nach Argentinien, Island, Kroatien, Südkorea, Türkei und Ukraine.</p> <p>Diese allgemeine Ausfuhr genehmigung gilt nur für die im Anhang IIIf der VO (EG) Nr. 428/2009 taxativ aufgezählten Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I der VO (EG) Nr. 428/2009.</p> <p>Außerdem sind noch Nebenbestimmungen und Voraussetzungen einzuhalten, die im Anhang IIIf der VO (EG) Nr. 428/2009 festgelegt sind.</p>

2A.4.2. Allgemeine Ausfuhr genehmigungen für in Österreich niedergelassene Ausführer

(1) Nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (ua. Mitteilungspflicht an das BMDW vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer individuelle Ausfuhr genehmigungen ausgestellt, in denen durch die Höhe der Wertangaben bzw. Mengenangaben dem Charakter der Allgemeinen Genehmigungen Rechnung getragen wird.

Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in geänderter Fassung]") zu verwenden. Zusätzlich ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „J“ für 2019+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT7000123J+Unterscheidungsbuchstabe.

Hinweis: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen sind nicht auf den im Feld 14 der Genehmigung angeführten KN-Code begrenzt.

2A.4.3. Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen für in anderen EU-Mitgliedsstaaten niedergelassene Ausführer

(1) Sofern die Ausfuhrabfertigung bei einer österreichischen Zollstelle zulässigerweise für einen nicht in Österreich niedergelassenen Ausführer erfolgt, kann

- entweder eine individuelle Genehmigung ähnlich der im Abschnitt 2A.4.2. beschriebenen oder
- direkt die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) verwendet werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer jedenfalls erklären, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009]") zu verwenden.

(3) Zusätzlich ist die zutreffende Nummer der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar – je nach Mitgliedsland der EU im Format zB DEEU00x (mit x=1, 2, 3, 4, 5 oder 6).

(4) Bei Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU, EU00x (mit x=1, 2, 3, 4, 5 oder 6), werden keine Abschreibungen durchgeführt.

2A.5. Ausfuhrmöglichkeit mit Nationaler Allgemeiner Ausfuhrgenehmigung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

Neben den Allgemeingenehmigungen der EU stehen auch nationale (österreichische) Allgemeingenehmigungen zur Verfügung:

2A.5.1. Nationale Allgemeingenehmigung für bestimmte Wiederausfuhren (AT001)

(1) Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) angeführt sind, unterliegt gemäß [§ 3 Abs. 1 1. AußWV 2011](#) bei der Wiederausfuhr einer nationalen Allgemeingenehmigung, wenn

1. diese Güter in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht worden sind,
2. nicht länger als drei Monate im Zollgebiet der Europäischen Union verblieben sind und

3. danach

- a) diese Güter unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden
 - oder
- b) Güter der gleichen Anzahl und Beschaffenheit in das Versendungsland ausgeführt werden
 - oder
- c) Technologie in das Versendungsland wieder ausgeführt wird, die mit Eintragungen ergänzt worden ist, die weder alleine noch in Verbindung mit der Wiederauszuführenden Unterlage eine Nutzung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehenden Nutzungsmöglichkeit hinausgeht.

(2) Ausgenommen von der Anwendung dieser Allgemeinen Ausfuhr genehmigung sind

- Güter, die bereits einer allgemeinen Ausfuhr genehmigung der Union gemäß [Art. 9 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) unterliegen,
 - oder
- Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die im [Anhang IIg der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) angeführt sind,
 - oder
- Ausführen in ein Bestimmungsland, das in [Anlage 1 der 3. AußWG 2014](#) angeführt ist, das sind derzeit:
Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Birma/Myanmar, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Irak, Iran, Libanon, Libyen, Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Venezuela, Zentralafrikanische Republik.

(3) Nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (ua. Mitteilungspflicht an das BMDW vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer individuelle Ausfuhr genehmigungen ausgestellt, in denen durch die Höhe der Wertangaben bzw. Mengenangaben dem Charakter der Allgemeinen Genehmigungen Rechnung getragen wird.

Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

(4) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Nationale Allgemeingenehmigung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009]") und der zusätzliche Informationscode 42300 (Nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung nach [§ 3 1. AußWV 2011](#)) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „J“ für 2019+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB:
AT7000123J+Unterscheidungsbuchstabe.

(5) Bei der Nationalen Allgemeingenehmigung werden keine Abschreibungen durchgeführt.

2A.5.2. Nationale Allgemeingenehmigung "Bagatellfälle" (AT002)

(1) Gemäß [§ 3a Abs. 1 1. AußWV 2011](#) besteht für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gelistet sind, die Möglichkeit der Verwendung einer nationalen allgemeinen Ausfuhr genehmigung, wenn, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Güter geliefert werden sollen, deren Warenwert nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

Hinweis: zum Zwecke der Prüfung dieser Regelung kann die Zollbehörde die Vorlage des Handelsvertrages verlangen.

- (2) Ausgenommen von der Anwendung dieser Allgemeinen Ausfuhr genehmigung sind
1. Güter, die bereits einer allgemeinen Ausfuhr genehmigung der Union unterliegen,
oder
 2. Güter gemäß [Art. 9 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in Verbindung mit Anhang IIg dieser Verordnung
oder
Güter, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in den Gattungen D und E oder in den Ausfuhr listennummern 1A002a, 1C012a, 1C227, 1C228, 1C229, 1C230, 1C231, 1C236, 1C237, 1C240, 1C350, 1C450, 5A001b5, 5A001h, 6A001a2a1, 6A001a2a5, 6A002a1c, 8A 001b, 8A001d, 9A011 angeführt sind,
oder
 3. Ausführen in ein Bestimmungsland, das in [Anlage 1 der 3. AußWV 2014](#) angeführt ist
(das sind derzeit: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Birma/Myanmar, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Irak, Iran, Libanon, Libyen,

Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Venezuela, Zentralafrikanische Republik.)

oder

4. Güter, bei denen dem Ausführer zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannt ist, dass sie für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie verwendet werden sollen,

oder

5. Güter, die im Bestimmungsland in eine Freizone oder in ein Freilager ausgeführt werden.

Die Ausfuhr von Gütern der Ausfuhrlistennummer 1A004c gilt die Allgemeingenehmigung gemäß Abs. 1 nur dann, wenn

- a. kein Ausschließungsgrund gemäß den Ziffern 1, 3, 4 und 5 vorliegt

und

- b. es sich um biologische Nachweisausrüstung handelt

und

- c. dem Ausführer bekannt ist oder er von der Behörde unterrichtet wurde, dass diese Güter ausschließlich zum Zweck der Nahrungsmittelkontrolle oder ausschließlich zum Schutz der zivilen Bevölkerung vor Seuchen oder Epidemien verwendet werden

und

- d. es sich beim Empfänger oder Endverwender nicht um das Militär, paramilitärische Einrichtungen, die Polizei oder Nachrichtendienste handelt

und

- e. die Güter nicht für zivile Verwaltungen der in c genannten Einrichtungen oder für sonstige Verwaltungen, die für die in Z c genannten Einrichtungen tätig werden, bestimmt sind.

(3) Nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (ua. Mitteilungspflicht an das BMDW vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer individuelle Ausfuhr genehmigungen ausgestellt, in denen durch die Höhe der Wertangaben bzw. Mengenangaben dem Charakter der Allgemeinen Genehmigungen Rechnung getragen wird.

Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

(4) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhrgüter die Nationale Allgemeingenehmigung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009]") und der zusätzliche Informationscode 42300 (Nationale Allgemeingenehmigung nach [§ 3 1. AußWV 2011](#)) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „J“ für 2019+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB:
AT7000123J+Unterscheidungsbuchstabe

(5) Bei der Nationalen Allgemeinen Ausfuhr genehmigung werden keine Abschreibungen durchgeführt.

2A.5.3. Nationale Allgemeingenehmigung für „Ventile und Pumpen“ - (AT003)

(1) Gemäß [§ 3b Abs. 1 1. AußWV 2011](#) unterliegt die Ausfuhr von Ventilen und Pumpen der Ausfuhrlistennummern 2B350g und 2B350i des Anhangs I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) nach Argentinien, Brasilien, China, Indien, Island, Kasachstan, Mexico, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei oder Ukraine einer Allgemeingenehmigung.

(2) Die nationale Allgemeingenehmigung gilt jedoch nicht, wenn

- eine allgemeine EU Ausfuhr genehmigung vorliegt,
oder
- dem Ausführer bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie verwendet werden sollen
oder
- die Waren im Bestimmungsland in eine Freizone oder in ein Freilager ausgeführt werden.

(3) Nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (ua. Mitteilungspflicht an das BMDW vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer individuelle Ausfuhr genehmigungen ausgestellt, in denen durch die Höhe der Wertangaben bzw. Mengenangaben dem Charakter der Allgemeinen Genehmigungen Rechnung getragen wird.

Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

(4) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter die Nationale Allgemeingenehmigung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009]") und der zusätzliche Informationscode 42300 (Nationale Allgemeine Ausfuhr genehmigung nach [§ 3c Abs. 1 AußWV 2011](#)) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „J“ für 2019+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB:
AT7000123J+Unterscheidungsbuchstabe.

(5) Bei der Nationalen Allgemeingenehmigung werden keine Abschreibungen durchgeführt.

2A.5.4. Nationale Allgemeingenehmigung für „Frequenzumwandler“ - (AT004)

(1) Gemäß [§ 3c Abs. 1 1. AußWV 2011](#) unterliegt die Ausfuhr von Frequenzumwandler der Ausfuhr listenummer 3A22 - einschließlich Software und Technologie der Ausfuhrnummern 3D002, 3D225, 3E201 und 3E225 dafür - des Anhangs I der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) einer Allgemeingenehmigung.

(2) Die nationale Allgemeingenehmigung gilt jedoch nicht, wenn

- eine allgemeine EU Ausfuhr genehmigung vorliegt,
oder
- dem Ausführer bekannt ist, dass die zu liefernden Güter für militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie verwendet werden sollen
oder
- die Waren im Bestimmungsland in eine Freizone oder in ein Freilager ausgeführt werden.

(3) Nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) in Verbindung mit [§ 59 Abs. 1 AußWG 2011](#) dürfen in Österreich niedergelassene Ausführer die Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie unter Einhaltung weiterer Vorschriften des [§ 59 AußWG 2011](#) (ua. Mitteilungspflicht an das BMDW vor der ersten Inanspruchnahme) registriert sind.

Nach erfolgter Registrierung werden dem Ausführer individuelle Ausfuhr genehmigungen ausgestellt, in denen durch die Höhe der Wertangaben bzw. Mengenangaben dem Charakter der Allgemeinen Genehmigungen Rechnung getragen wird.

Diese Genehmigungen sind von den Zollstellen wie individuelle Genehmigungen zu behandeln.

(4) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr güter die Nationale Allgemeingenehmigung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode X002 ("Ausfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck [Verordnung (EG) Nr. 428/2009]") und der zusätzliche Informationscode 42300 (Nationale Allgemeine Ausfuhr genehmigung nach [§ 3 1. AußWV 2011](#)) zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im folgenden Format: AT7+6 Ziffer+Jahr codiert mit Buchstabe beginnend mit „A“ für 2010, dh. derzeit „J“ für 2019+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB:
AT7000123J+Unterscheidungsbuchstabe.

(5) Bei der Nationalen Allgemeingenehmigung werden keine Abschreibungen durchgeführt.

2A.5.5. Allgemeine Ausfuhr genehmigung für in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Ausführer

(1) Ausfuhr genehmigungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in der gesamten Gemeinschaft gültig und können daher, wenn die Ausfuhrabfertigung nach zollrechtlichen Vorschriften in Österreich zulässig ist, hiefür herangezogen werden.

(2) Bei der Ausfuhrabfertigung muss der Ausführer die für die Güter gültige Ausfuhr genehmigung vorlegen. Bei Inanspruchnahme einer nationalen Allgemeinen Ausfuhr genehmigung muss der Ausführer deren Vorhandensein und Gültigkeit (auch für die Ausfuhr güter) durch geeignete Unterlagen nachweisen.

Die Gültigkeit von nationalen Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen kann vom Erteilungsland eingeschränkt werden (zB in Deutschland auf Wirtschaftsbeteiligte mit Sitz im deutschen Wirtschaftsgebiet); auf solche Einschränkungen ist besonders zu achten.

(3) Wenn die Ausfuhr genehmigungen bzw. die Nachweise nicht in deutscher Sprache vorliegen, kann als Voraussetzung für die Ausfuhrabfertigung vom Ausführer die Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden, bis zu deren Vorliegen die Ausfuhrabfertigung unterbleibt.

2A.6. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.6.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

2A.6.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Werden Güter zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären.

(2) Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes „Y901“ (Nicht in der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführtes Erzeugnis).

Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

2A.6.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2B. Ausfuhr von anderen als im Anhang I der Verordnung gelisteten Gütern

2B.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 3 Abs. 2](#) iVm [Art. 4](#) und [Art. 8 der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) können für die Ausfuhr von Gütern, die nicht im [Anhang I dieser Verordnung](#) gelistet sind, derzeit nur Genehmigungspflichten vorgeschrieben werden.

2B.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung

2B.2.1. Vorschreibung besonderer Ausfuhr genehmigungspflichten

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 2 VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) iVm [Art. 4](#) und [Art. 8 der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) können für die Ausfuhr von Gütern, die nicht im [Anhang I dieser Verordnung](#) gelistet sind, von den zuständigen Behörden Genehmigungspflichten vorgeschrieben werden.

(2) Die Ausfuhr der einer solchen Genehmigungspflicht unterworfenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Einzelausfuhr genehmigung oder Globalausfuhr genehmigung. Abschnitt 2A.2. und Abschnitt 2A.3. sind entsprechend anzuwenden.

(3) Allgemeine Genehmigungen können für diese Fälle – auf Grund des anderen Warenkreises – sowie für die Ausfuhr von Gütern, die nicht im [Anhang I der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) gelistet sind, nicht verwendet werden.

Abschnitt 3.

derzeit frei

Abschnitt 4.

derzeit frei

5A. Durchfuhr von Gütern des Anhangs I der Verordnung

5A.1. Durchfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 6 Abs. 1 VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann die Durchfuhr der im [Anhang I der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für bestimmte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Die für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Informationen (zB Beginn der Maßnahme und Art der Waren) werden den Zollstellen in entsprechender Weise zur Verfügung gestellt.

5A.2. Durchfuhrmöglichkeit mit Durchfuhr genehmigung

(1) Gemäß [Art. 6 Abs. 2 VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann die Durchfuhr der im [Anhang I der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) gelisteten Güter mit doppeltem Verwendungszweck von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für bestimmte Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Die für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Informationen (zB Beginn der Maßnahme und Art der Waren) werden den Zollstellen in entsprechender Weise zur Verfügung gestellt.

(3) Abschnitt 2A.2. und Abschnitt 2A.3. gelten sinngemäß.

(4) In der Durchfuhranmeldung muss der Durchführer erklären, dass für die Durchfuhr gütige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4DDG ("Durchfuhr genehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Durchfuhr genehmigung anzuführen.

5B. Durchfuhr von anderen als im Anhang I der Verordnung gelisteten Gütern

(1) Gemäß [Art. 6 Abs. 3 der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann die Durchfuhr von Gütern, die nicht im [Anhang I dieser Verordnung](#) gelistet sind, von den zuständigen Behörden verboten werden.

(3) Allgemeine Genehmigungen können für diese Fälle – da keine Ausfuhr im Sinne der Verordnung erfolgt – für die Durchfuhr von Gütern, die nicht im [Anhang I der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) gelistet sind, nicht verwendet werden.

6A. Innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern des Anhangs IV der Verordnung

6A.1. Verbringungsverbot

Gemäß [Art. 22 Abs. 1 der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) ist die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des [Anhangs IV der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) genehmigungspflichtig. Es besteht derzeit kein absolutes Verbot.

6A.2. Verbringung von der Maßnahme nicht umfasster Güter

6A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Werden Güter bei innergemeinschaftlicher Verbringung überprüft, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Solche Güter und Technologien werden als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Genehmigungspflichten für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

6A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Bei den Gütern aus [Anhang IV](#) handelt es sich um eine Teilmenge der Güter aus [Anhang I](#), daher sind die Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die der Maßnahme unterliegende Güter enthalten, zwar mit der Maßnahme gekennzeichnet, dabei unterliegen aber nicht alle Güter aus der gekennzeichneten Unterposition der Maßnahme, sondern nur jene, die mit Fußnoten, die mit der Maßnahme verknüpft sind, definiert werden. Es ist somit bei Überprüfungen mit der Güterliste im [Anhang IV der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) abzuleichen.

6A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

6A.3. Verbringungsmöglichkeit mit Verbringungsgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 22 Abs. 1 der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) ist die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck des [Anhangs IV der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) genehmigungspflichtig.

Die für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Informationen (zB Beginn der Maßnahme und Art der Waren) werden den Zollstellen in entsprechender Weise gegebenenfalls zur Verfügung gestellt.

(2) Die innergemeinschaftliche Verbringung der betroffenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Allgemeiner Genehmigung, Einzelgenehmigung oder Globalgenehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Abschnitt 2A.2. und Abschnitt 2A.3. sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die innergemeinschaftliche Verbringung und die dafür notwendigen gültigen Verbringungsgenehmigungen können durch die zuständigen Zollorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit oder anlässlich von Betriebsprüfungen im Nachhinein überprüft werden.

6B. Innergemeinschaftliche Verbringung von anderen Gütern als denen des Anhangs IV der Verordnung

6B.1. Verbringungsverbot

Gemäß [Art. 22 Abs. 2 der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann für die innergemeinschaftliche Verbringung von anderen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck als denen des [Anhangs IV der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden. Es besteht derzeit kein absolutes Verbot.

6B.2. Verbringung von der Maßnahme nicht umfasster Güter

6B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Werden Güter bei innergemeinschaftlicher Verbringung überprüft, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Solche Güter und Technologien werden als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Genehmigungspflichten für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußWG 2011](#)) zu beachten.

6B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Da es sich bei der Maßnahme um Einzelmaßnahmen mit jeweils speziell aufgeführten Gütern handelt, ist eine Kennzeichnung von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur nicht erfolgt.

6B.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

6B.3. Verbringungsmöglichkeit mit Verbringungsgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 22 Abs. 2 der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) kann für die innergemeinschaftliche Verbringung von anderen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck als denen des [Anhangs IV der VO \(EG\) Nr. 428/2009](#) unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden. Die für den Vollzug der Maßnahme erforderlichen Informationen (zB Beginn der Maßnahme und Art der Waren) werden den Zollstellen in entsprechender Weise gegebenenfalls zur Verfügung gestellt.

(2) Die innergemeinschaftliche Verbringung der betroffenen Güter mit doppeltem Verwendungszweck erfolgt mit gültiger Allgemeiner Genehmigung, Einzelgenehmigung oder Globalgenehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Abschnitt 2A.2. und Abschnitt 2A.3. sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die innergemeinschaftliche Verbringung und die dafür notwendigen gültigen Verbringungsgenehmigungen können durch die zuständigen Zollorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit oder anlässlich von Betriebsprüfungen im Nachhinein überprüft werden.

7. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen den Abschnitt 3.